

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

32. Jahrgang

Wittmund, den 31. Mai 2011

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

–

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „Veterinäramt JadeWeser“	29
Bekanntmachung der Stadt Wittmund Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel, Ortsteil Friedrichsschleuse Bebauungsplan 6.6/B 55 „Parkhotel im Bereich Friedrichsschleuse“ mit örtlichen Bauvorschriften und siebte Berichtigung des Flächennutzungsplanes hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	29

Seite

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Zweckverband
Veterinäramt JadeWeser

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „Veterinäramt JadeWeser“

Auf die Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Veterinäramt JadeWeser“ im Amtsblatt für den Landkreis Friesland, Nr. 5, vom 31.05.2011 wird hingewiesen.

Dr. Heising
Verbandsgeschäftsführer

Stadt Wittmund
Fachbereich Bauen und Planung

Bekanntmachung

**Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel,
Ortsteil Friedrichsschleuse**

**Bebauungsplan 6.6/B 55 „Parkhotel im Bereich der
Friedrichsschleuse“ mit örtlichen Bauvorschriften und
siebte Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 den Bebauungsplan 6.6/B 55 „Parkhotel im Bereich der Friedrichsschleuse“ mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.6/B 55 „Parkhotel im Bereich der Friedrichsschleuse“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die Bebauungsplanfestsetzung des Bebauungsplanes 6.6/B 55 stand im Widerspruch zur bisher gültigen Flächennutzungsplandarstellung. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes 6.6/B 55 wird der Flächennutzungsplan daher im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfah-

rens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan 6.6/B 55 „Parkhotel im Bereich der Friedrichsschleuse“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6.6/B 55 ist aus der anliegenden Übersicht ersichtlich.

Wittmund, den 31. Mai 2011

Claußen
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6.6/B 55



Kartengrundlage: automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vielfältig mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)